

Centre Européen de la Culture

COMMUNAUTÉ EUROPÉENNE DES GUILDES ET CLUBS DU LIVRE

R E G L E M E N T

des

EUROPAISCHEN LITERATURPREISES 1956

1. Der unter dem Patronat des Europäischen Kulturzentrums in Genf von der Europäischen Gemeinschaft der Büchergilden und Buchklubs gegründete Europäische Literaturpreis wird am 15. Juni 1956 zum zweiten Mal verliehen.
2. Die Preissumme beträgt S. Fr. 10 000.--.
Sie wird dem Autor anlässlich der feierlichen Verleihung des Preises überreicht. Der Preis wird nicht auf das Autorenhonorar angerechnet.
3. Der Preis wird dem unveröffentlichten Manuskript eines Romans oder einer Biographie von besonderer literarischer Qualität und allgemein gültiger Sinngebung zugesprochen.
4. Teilnahmeberechtigt sind Autoren jeder Nationalität und jeder Sprache.
5. Die Manuskripte sind ohne Namensangabe einzureichen. Jedem Manuskript ist beizufügen :
 - a) ein versiegelter Briefumschlag, auf dem der Titel des eingereichten Manuskripts steht.
Der Briefumschlag muss enthalten :
 - Name, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort des Autors;
 - eine Erklärung des Autors, die bezeugt, dass er über sämtliche Rechte an seinem Manuskript frei verfügen kann.

- b) eine Inhaltsangabe von ungefähr zwei maschinengeschriebenen Seiten auf Deutsch, Französisch oder Englisch. Manuskripten, die in einer andern Sprache als den drei oben erwähnten abgefasst sind, ist ferner die Übersetzung eines vom Autor ausgewählten Kapitels auf Deutsch, Französisch oder Englisch beizufügen.

6. Autoren, deren Manuskripte auf Grund eines früheren Vertrags mit einem Verleger unter Option stehen, sind eingeladen, das besondere Reglement für die am Preis teilnehmenden Verlagshäuser zu verlangen.
7. Die Manuskripte müssen 200 bis 400 doppelschaltig in Maschinenschrift geschriebene Seiten umfassen und in zwei Exemplaren eingereicht werden. Der Autor wird ersucht, ein drittes Exemplar zur eigenen Verfügung zu behalten.
8. Die Autoren sind eingeladen, ihre Manuskripte bis spätestens 30. November 1955, wenn möglich schon früher, mit dem Vermerk "Europäischer Literaturpreis" an folgende Adresse zu senden :
- | | |
|--|--|
| Büchergilde Gutenberg
Zürich, Stauffacherstr. 1 | Büchergilde Gutenberg
Verlagsgesellschaft mbH
Untermainkai 66
<u>Frankfurt a.M.</u> |
|--|--|
9. Die Manuskripte werden anonym durch Vorjurys geprüft, die von den Gilden und Buchklubs der Gemeinschaft in den wichtigsten Sprachregionen gebildet werden. Diese Vorjurys unterbreiten die besten Manuskripte jeder Sprachregion einer Internationalen Jury.
10. Der Preis wird von einer Internationalen Jury verliehen, die folgende Mitglieder umfasst : Ignazio Silone, Jean Giono, Frank Thiess, Stephen Spender; ferner Denis de Rougemont als Direktor des Europäischen Kulturzentrums und Dr. Helmut Dressler als Vorsitzender der Europäischen Gemeinschaft der Büchergilden und Buchklubs.
11. Die Briefumschläge, die Name und Adresse des Autors enthalten, werden erst von der Internationalen Jury geöffnet. Der Entscheid der Jury ist rechtlich unanfechtbar.

12. Falls keines der eingereichten Manuskripte den Anforderungen des Preisausschreibens entspricht, wird der Preis nicht verliehen.
13. Die Gemeinschaft behält sich ein dreimonatiges Optionsrecht auf Manuskripte vor, die von einer der Vorjurys oder von der Internationalen Jury neben dem preisgekrönten Werk zu besonderer Beachtung empfohlen wurden.
14. Die übrigen Manuskripte werden nach der Preisverleihung ohne Begründung des Entscheids der Jury an die Autoren zurückgesandt. Für den Verlust von Manuskripten wird keine Haft übernommen.
15. Sämtliche Rechte an dem preisgekrönten Werk fallen an die Europäische Gemeinschaft der Büchergilden und Buchklubs, die 900 000 Leser in fünf europäischen Ländern vereinigt. Die Gemeinschaft übernimmt die Rechte in eigene Verwaltung.
16. Die Gilden und Buchklubs der Gemeinschaft bezahlen für ihre eigenen Ausgaben des preisgekrönten Manuskriptes ein Autorenhonorar von 10 % vom Ladenpreis der effektiv verkauften Exemplare.
17. Die Gemeinschaft steht mit Verlegern verschiedener Länder in Verbindung, um ein möglichst rasches Erscheinen der Buchhandelsausgaben des preisgekrönten Werkes veranlassen zu können.
18. Die Honorare an den Buchhandelsausgaben fallen zu 60 % an den Preisträger, zu 30 % an die Gemeinschaft und zu 10 % an das Europäische Kulturzentrum. In gleicher Weise werden auch die Honorare an Zeitungs- und Zeitschriftenabdrucken des Werkes aufgeteilt. Einnahmen aus der Vergebung sämtlicher Nebenrechte am Werk (jede Art von Wiedergabe oder Bearbeitung durch Film, Theater, Rundfunk, Fernsehen usw.) fallen zu 2/3 an den Autor, zu 1/3 an die Gemeinschaft.
19. Jeder Einsender unterwirft sich durch seine Teilnahme am Preisausschreiben dem vorliegenden Reglement. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Forderungen und Verpflichtungen bezüglich des Europäischen Literaturpreises ist Genf.